

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schulze.)

A) vielfach dabei nicht überlegt, ob der Grund zur Beschwerde in den Gesetzen selbst liegt oder nicht vielmehr in der bisherigen Handhabung. Das ist, wenn ich so sagen darf, ein Mangel an gesetzgeberischer Phantasie, der leicht dazu führt, das Kind mit dem Bade auszuschütten, d. h. Einrichtungen zu beseitigen, die sich als sehr wertvoll erwiesen haben, ja, die unentbehrlich sind, Einrichtungen, die, wie hier im Falle der Staatsaufsicht, erst der Volksvertretung die Waffen in die Hand geben, auf die Gemeindepolitik Einfluß zu gewinnen.

Nach dem jetzt geltenden Recht soll die Staatsregierung dafür sorgen, daß die Gesetze befolgt werden, daß die Gemeinde und ihre Organe nicht ihre Befugnisse überschreiten, daß das Stammvermögen erhalten bleibt und daß ungerechtfertigte Schulden vermieden und bestehende Schulden planmäßig getilgt werden. Angesichts dieser Normen kommt man wirklich zu der Vermutung, daß an der Norm selbst der Grund zu den bisherigen Beschwerden nicht liegen kann, sondern nur an der Handhabung der Norm.

(Sehr richtig! rechts.)

B) Man wird daher vor allen Dingen darauf bedacht sein müssen, Sicherungen gegen eine mißbräuchliche Handhabung des Aufsichtsrechtes zu schaffen. Diese Sicherungen sind im wesentlichen durch die Revolution schon geschaffen worden. Denn der Minister des Innern, der Ihnen gegenüber für die Ausübung der Staatsaufsicht verantwortlich ist, kann nach dem vorläufigen Grundgesetz von der Volkstammer jederzeit beseitigt werden, wenn er die Staatsaufsicht in einem Geiste ausübt, der der Auffassung der Volkstammer nicht entspricht.

Das Ministerium des Innern steht auf dem Standpunkt, daß nach der Beseitigung des Obrikeitsstaates auch die Staatsaufsicht über die Gemeinden nicht mehr im Geiste des Obrikeitsstaates ausgeübt werden kann. Ebenso wie sich das Verhältnis zwischen der Volkstammer und der Regierung durch die Revolution vollständig verschoben hat, so wird sich auch das Verhältnis zwischen dem Staat und den Gemeinden verschieben müssen. Der beherrschende Gedanke der Staatsaufsicht wird sein müssen, daß Staat und Gemeinden in gleicher Weise berufen sind, am Wohle des Volkes zu arbeiten. Infolgedessen wird man Meinungsverschiedenheiten auszugleichen versuchen müssen, ebenso die Interessengegensätze. Die ganze Staatsaufsicht wird nicht mehr geübt werden dürfen unter dem Gesichtspunkte eines Gegensatzes zwischen Staat und Gemeinde, sondern mehr in kollegialischem Geiste.

Unter diesem Gesichtspunkte wird, soweit es nicht schon bisher geschehen ist, jedenfalls in Zukunft die Staats-

aufsicht über die Gemeinden geübt werden, und unter diesen Gesichtspunkten wird auch zu prüfen sein, ob auf dem Wege der Gesetzgebung der Begriff und der Umfang der Staatsaufsicht einer Revision zu unterziehen ist. Dabei muß ich allerdings bemerken, daß die Versuche, die nach der Richtung bisher in anderen Bundesstaaten gemacht worden sind, zu praktischen Resultaten noch nicht geführt haben. Ferner kommt ein Abbau der Staatsaufsicht in Frage. Im Ministerium werden gegenwärtig alle Spezialgesetze darauf durchgesehen, ob nicht hier und da die Staatsaufsicht oder die Mitarbeit des Staates an Gemeindeaufgaben beseitigt werden kann.

Wenn ich in diesem Zusammenhang noch ein Wort über das Bestätigungsrecht sagen darf, so ist dieses Bestätigungsrecht nur bezüglich solcher Gemeindeämter gegeben, die mit der Ausübung der staatlichen Polizei betraut sind. Die Staatsregierung muß in der Lage sein, von solchen Ämtern Personen fernzuhalten, die ganz offenbar unwürdig sind, staatliche Polizeigewalt auszuüben.

(Zurufe links.)

Es ist jetzt nicht ausgeschlossen, daß solche Persönlichkeiten gewählt sind, und ich glaube, niemand in der Volkstammer kann eine Garantie dafür übernehmen, daß in kleinen Gemeinden nicht durch Zufallswahlen derartige Persönlichkeiten einmal an die Spitze kommen. Es ist nicht möglich, daß ein mit Zuchthaus vorbestrafter Gewohnheitsverbrecher in einer Gemeinde die Polizeigewalt ausübt. Das Bestätigungsrecht ist das einfachste Mittel, derartige Elemente fernzuhalten. Selbstverständlich darf das Bestätigungsrecht nach der Auffassung der gegenwärtigen Regierung niemals aus politischen Rücksichten ausgeübt werden. Auf das Bestätigungsrecht wird aber nicht völlig verzichtet werden können. Doch kann vielleicht geprüft werden, ob nicht in Zukunft die oberste Landesverwaltungsbehörde, also das Ministerium des Innern, unter ganz bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen nur ein Recht erhält, Wahlen aus Gründen wie dem eben angeführten zu beanstanden.

Meine Damen und Herren! Als ein weiteres Beispiel dafür, daß die durch den Antrag Nr. 22 angeschnittenen Fragen nicht von heute zu morgen gelöst werden können, möchte ich die Ziff. 3 dieses Antrages anführen. Die Frage des sogenannten Zweikammersystems erscheint mir nach der Landesgesetzgebung weder grundsätzlicher noch auch dringlicher Art zu sein.

(Sehr richtig! rechts. — Sehr falsch! links.)

Denn wir haben im § 37 der Revidierten Städteordnung die Möglichkeit, daß der Stadtrat und das Stadtverord-